



**Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0
vom 5. Oktober 2021**

**Vorläufige Schlussfolgerungen für die Fortführung des Aufstellungsverfahrens
aufgrund der mit dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus
von Windenergieanlagen an Land und der Vierten Änderung des Bundesnatur-
schutzgesetzes geänderten Rechtslage
(September 2022)**

Regionale Planungsstelle
Havelland-Fläming
Oderstraße 64
14513 Teltow
www.havelland-flaeming.de

I. Anlass

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 47. Sitzung am 7. Juli 2022 den Entwurf des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land angenommen. Das Gesetz wurde am 28. Juli 2022 verkündet und tritt am 1. Februar 2023 in Kraft [1].

Das Gesetz beinhaltet folgende Regelung:

- Artikel 1 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG)
- Artikel 2 Änderung des Baugesetzbuchs
- Artikel 3 Änderung des Raumordnungsgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
- Artikel 5 Inkrafttreten

Für die Fortführung des Aufstellungsverfahrens zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 sind insbesondere die Artikel 1 und 2 von Bedeutung.

In der gleichen Sitzung hat der Deutsche Bundestag die Vierte Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes beschlossen. Mit dieser Änderung wird das Ziel verfolgt, Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land zu vereinfachen und zu beschleunigen. Zu diesem Zweck werden bundeseinheitliche Standards für die in diesem Zusammenhang durchzuführende artenschutzrechtliche Prüfung vorgegeben, die von den bisher angewendeten landesrechtlichen Vorschriften¹ abweichen. Diese Regelungen sind am 29. Juli 2022 in Kraft getreten [3]. Aufgrund des Sachverhalts, dass die Belange des Artenschutzes auch bei den raumordnerischen Entscheidungen über die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung zu berücksichtigen sind, hat diese Gesetzesänderung gleichfalls Auswirkungen auf die Fortführung des begonnenen Aufstellungsverfahrens.

II. Sachverhalte und Schlussfolgerungen

II.1 Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG)

Durch § 3 Absatz 1 und 2 WindBG wird das Land Brandenburg verpflichtet, bis zu den nachfolgenden Stichtagen mindestens die nachfolgend benannten Anteile der Landesfläche für die Windenergie an Land auszuweisen (Flächenbeitragswerte):

- bis zum 31.12.2027: 1,8 Prozent
- bis zum 31.12.2032: 2,2 Prozent.

Das Land erfüllt diese Pflicht indem es

1. die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweist oder
2. eine Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen durch regionale oder kommunale Planungsträger sicherstellt.

Im Fall der zweiten Alternative ist das Land verpflichtet, durch ein Landesgesetz oder als Ziele der Raumordnung verbindliche regionale oder kommunale Teilflächenziele festzulegen, die in Summe den

¹ insbesondere: Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) des Landes Brandenburg, Erlass über die „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 01. Januar 2011, Anlage 1 Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK), Stand 15.09.2018. <https://mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Windkrafterlass-BB.pdf>, https://mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Windkrafterlass_Anlage1.pdf

Flächenbeitragswert erreichen müssen. Die Erfüllung dieser Pflicht muss das Land bis zum 31. Mai 2024 nachweisen (§ 3 Absatz 3 WindBG).

II.1.1 Voraussichtliche Auswirkungen des WindBG auf das Aufstellungsverfahren

Aufgrund des Ziels 8.2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg² wird zunächst davon ausgegangen, dass das Land Brandenburg die Aufgabe der Festlegung der notwendigen Windenergieflächen weiter den Regionalen Planungsgemeinschaften überträgt.

Wegen der Fristsetzung bis zum 31. Mai 2024 kann die Situation eintreten, dass es für einen längeren Zeitraum unbekannt bleibt, welche regionalen Flächenbeitragswerte die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming erreichen muss.

a) Durch die Regionale Planungsstelle wird eingeschätzt, dass die Auslegung eines zweiten Entwurfs des Regionalplans, durch den Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung getroffen werden sollen, nicht vor dem Bekanntwerden der regionalen Flächenbeitragswerte vorgenommen werden kann.

Grundsätzlich wäre es auch denkbar, einen zweiten Entwurf des Regionalplans auf einen angenommenen oder besonders hohen und daher vermeintlich sicheren Flächenbeitragswert auszurichten. Ein solcher Plan würde aber voraussichtlich bei den von der Planung Betroffenen auf Vorbehalte stoßen und wäre aufgrund einer möglichen Untererfüllung bzw. der beabsichtigten Übererfüllung in Bezug auf die unterschiedlichen Interessen der Betroffenen nur schwer zu rechtfertigen.

Weiter wird durch die Regionale Planungsstelle eingeschätzt, dass die im Regionalplan zu treffenden Festlegungen für die Windenergienutzung auch ohne Kenntnis der zuvor benannten Entscheidungen des Landes bearbeitet werden können. Ziel dieser Bearbeitung sollte es sein, darzustellen, ob und in welcher Weise von der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming 1,8 bzw. 2,2 Prozent der Regionsfläche für die Errichtung von Windenergieanlagen bereitgestellt werden können.

b) Der Regionalplan muss spätestens bis zum 31.12.2027 in Kraft treten.

Die durch den Regionalplan für die Windenergienutzung festgelegten Gebiete können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden, wenn der Regionalplan bis zum 31.12.2027 wirksam geworden ist (§ 4 Absatz 2 Satz 1 WindBG). Wird der Regionalplan vor dem 31.12.2027 beschlossen, aber noch nicht wirksam, werden die Gebiete für sieben Monate ab Beschluss des Plans angerechnet (§ 4 Absatz 2 letzter Satz WindBG).

c) Soweit durch das Land keine anderen Regelungen getroffen werden, kann die Regionale Planungsgemeinschaft entscheiden, ob sie mit dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan mindestens den regionalen Flächenbeitragswert für den Stichtag 31.12.2027 oder für den Stichtag 31.12.2032 erfüllen will.

Für diese Bewertung sprechen aus Sicht der Planungsstelle folgende Sachverhalte und Einschätzungen:

Mit der verbindlichen Vorgabe der Flächenbeitragswerte verfolgt der Gesetzgeber das aus dem energiewirtschaftlichen Bedarf abgeleitete Ziel, dass zum Ende des Jahres 2032 mindestens 2 Prozent des Bundesgebiets für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung stehen. Durch das Zwischenziel zum 31.12.2027 soll eine kontinuierlich steigende und mit den Ausbaumengen des EEG 2023³ konsistente

² Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35), https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/GVBl_II_35_2019.pdf, Anlage Textteil, Seite 31 https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/GVBl_II_35_2019-01-Anlage-Landesentwicklungsplan.pdf

³ Artikel 1 und 2 des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor, Drucksache des Deutschen Bundestags Nummer 20/1630. <https://dserver.bundestag.de/btd/20/016/2001630.pdf>

Flächenausweisung sichergestellt werden. Mit den gesetzlichen Mengenvorgaben für die Flächenausweisung wird zudem das Ziel verfolgt, die Planung zu vereinfachen. Die gesetzgeberischen Mengenvorgaben ersetzen die methodischen Anforderungen, die von der Rechtsprechung mit Blick auf das sogenannte „Substanzgebot“ entwickelt worden sind ([2] S. 17 f.).

Die Regionale Planungsgemeinschaft kann beim Erreichen des Flächenbeitragswerts bis zum jeweiligen Stichtag zukünftig davon ausgehen, dass mit dem betreffenden Planwerk, der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum gegeben ist (§ 249 Absatz 6 letzter Satz BauGB (neu))⁴.

Ob die Regionale Planungsgemeinschaft mit der Fortführung des Aufstellungsverfahrens das Zwischenziel für den Stichtag 31.12.2027 erreichen will oder bereits die Erreichung des Ziels für den 31.12.2032 anstrebt, wird somit zu einer Entscheidung, die unter Zweckmäßigkeitserwägungen getroffen werden kann. Dabei sind erkennbar vor allem zwei Aspekte von Bedeutung:

1. Für den Fall der Erfüllung des Flächenbeitragswerts zum 31.12.2032: Kann unter angemessener Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen ein Planentwurf erarbeitet werden, der ca. 2,2 Prozent des Regionsgebiets für die Nutzung der Windenergie festlegt?
2. Für den Fall der Erfüllung des Flächenbeitragswerts zum 31.12.2027: Soll bzw. kann die mögliche Konsequenz, nur kurze Zeit nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens mit einer Fortschreibung des Planwerks beginnen zu müssen, um das Ziel für den Stichtag 31.12.2032 fristgerecht zu erreichen, hingenommen werden?

Für die Beantwortung der ersten Frage sind nach Einschätzung der Planungsstelle insbesondere die nachfolgenden Teilaspekte zu betrachten:

- a) Welche Auswirkungen für die Flächenverfügbarkeit ergeben sich aus der Vierten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes?⁵
- b) In welcher Weise können die kommunalen Entwicklungsabsichten bei der Festlegung zusätzlicher Windenergieflächen angemessen berücksichtigt werden?
- c) Kann bzw. soll an dem allgemeinen Planungsziel, eine möglichst ausgewogene räumliche Verteilung der Gebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen im Regionsgebiet zu gewährleisten und eine übermäßige Belastung einzelner Teilräume zu vermeiden, festgehalten werden?⁶

Hinsichtlich der Beantwortung der Frage 2 ist zunächst zu berücksichtigen, dass raumordnerische Festlegungen auf einen mittel- bis langfristigen Zeitraum von ca. 10 Jahren auszurichten sind (§ 7 Absatz 8 ROG). Da es der Gesetzgeber in der hier zu entscheidenden Frage jedoch ausdrücklich zugelassen hat, ein Zwischenziel mit kürzerer Frist zu erreichen, kann dieses Argument nach Einschätzung der Regionalen Planungsstelle nicht schwer ins Gewicht fallen. Grundsätzlich ist zu bedenken, dass die Aufstellung bzw. Änderung eines Regionalplans mit einem aufwendigen Verfahren verbunden ist, das nicht nur bei der Regionalen Planungsgemeinschaft, sondern auch bei anderen Behörden Ressourcen beansprucht. Eine größere Flächenverfügbarkeit zu einem früheren Zeitpunkt kann zudem einen Beitrag dazu leisten, den von der Bundesregierung festgestellten energiewirtschaftlichen Bedarf rechtzeitig zu decken.

Für die zu treffende Entscheidung ist es grundlegend von Bedeutung, bis zu welchem Zeitpunkt das Aufstellungsverfahren erfolgreich abgeschlossen werden kann. Das Erreichen (nur) des Zwischenziels

⁴ siehe dazu auch auf Seite 5

⁵ Siehe dazu Seite 9 Nummer 11.

⁶ Siehe dazu Seite 10 Nummer 12.

kann nach Einschätzung der Planungsstelle vor allem dann in Betracht gezogen werden, wenn dieser Termin deutlich vor dem 31.12.2027 liegen wird.

Die notwendige Entscheidung kann nur durch die Regionalversammlung getroffen werden. Die Planungsstelle kann die Entscheidungsfindung unterstützen, indem Planungsalternativen vorgeschlagen werden.

d) Im Regionalplan sollte die Regelung getroffen werden, dass die Rotorblätter einer Windenergieanlage nicht innerhalb der für die Nutzung der Windenergie festgelegten Fläche liegen müssen.

Die ausgewiesenen Flächen werden nur dann in vollem Umfang auf die Flächenbeitragswerte angerechnet, wenn durch den Regionalplan geregelt wird, dass die Rotorblätter einer Windenergieanlage nicht innerhalb der festgelegten Fläche liegen müssen. Anderenfalls sind für die „Rotor-innerhalb-Flächen“ Abzüge vorzunehmen (§ 4 Absatz 3 WindBG). Im aktuellen Planentwurf war auf die Festlegung einer solchen Regelung verzichtet worden, da die Auffassung vertreten wurde, dass die Feststellung der Zulässigkeit der Nutzung eines bestimmten Standorts innerhalb eines Eignungsgebiets im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch die zuständigen Behörden vorzunehmen ist. Nach Einschätzung der Regionalen Planungsstelle ist die Rotor-außerhalb-Regelung vorzuziehen, da in diesem Fall der Aufwand für die Berechnung von Abzugsflächen vermieden wird. Die volle Anrechnung aller festgelegten Flächen ist für die Adressaten des Planwerks verständlicher und nachvollziehbarer.

e) Auf die Festlegung von Höhenbeschränkung ist – wie bisher auch – zu verzichten.

Flächen, die mit Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen versehen sind, können nicht auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden (§ 4 Absatz 1 letzter Satz WindBG).

II.2 Änderung des Baugesetzbuchs

Mit der Änderung des Baugesetzbuchs soll erreicht werden, dass die mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz festgelegten Flächenbeitragswerte zum jeweiligen Stichtag von den Ländern auch tatsächlich erreicht werden ([2] S. 30). Ist das der Fall, tritt die Rechtswirkung ein, dass sich die Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in dem jeweiligen Bundesland oder bei der Anwendung von regionalen bzw. kommunalen Teilflächenbeitragswerten in dem jeweiligen Teilraum nach § 35 Absatz 2 BauGB richtet (§ 249 Absatz 2 BauGB (neu)). Anderenfalls bleibt es bei der baurechtlichen Privilegierung im Außenbereich nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB. Das Brandenburgische Windenergieanlagenabstandsgesetz (BbgWEAABG) wäre nicht mehr anwendbar. Der landesgesetzlich vorgeschriebene Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden in im Zusammenhang bebauten Ortslagen sowie in Bebauungsplangebietten wäre nicht mehr einzuhalten (§ 249 Absatz 7 BauGB (neu)).

Übergangsweise gilt, dass Pläne, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes die Rechtswirkung des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB verwirklichen, diese Rechtswirkung vorübergehend behalten. Das gilt

- a) bis zu dem Zeitpunkt, an dem erstmalig das Erreichen eines Flächenbeitragswerts oder Teilflächenbeitragswerts festgestellt wird bzw.
- b) längstens bis zum 31.12.2027 (§ 245e Absatz 1 BauGB (neu)).

Diese Regelungen gelten auch für Pläne, die bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes wirksam werden.

Sollte das Land Brandenburg – wie zunächst angenommen – die Entscheidung treffen, die Festlegung der zum Erreichen der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen den Regionalen Planungsgemeinschaften zu übertragen, endet daher die Wirksamkeit der gemeindlichen Konzentrationsflächenplanung in Bezug auf die Windenergienutzung entweder mit dem Inkrafttreten des Regionalplans (soweit dieser den regionalen Flächenbeitragswert erreicht) oder spätestens am 31.12.2027.

Mit der Gesetzesänderung wird weiter das Ziel verfolgt, die Planung von Flächen für die Windenergienutzung erheblich zu vereinfachen und damit auch rechtssicherer zu gestalten. Die gesetzliche Vorgabe der Flächenbeitragswerte ersetzt die bisherigen Anforderungen in Bezug auf das sogenannten „Substanzgebot“. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist es künftig unerheblich, „ob ein Planungsträger nach der Systematik des bisherigen Rechts der Windenergie substantiell Raum verschafft hat. Maßgeblich sind alleine die gesetzlichen Flächenbeitragswerte und die ggf. daraus abgeleiteten Teilflächenziele, an deren Einhaltung gesetzliche Rechtsfolgen geknüpft werden“. ([2] S. 33).

In der Begründung des Gesetzesentwurfs wird dazu ausgeführt:

„Ferner ist künftig nicht mehr erforderlich – und für die Ebene der Flächennutzungsplanung auch nicht mehr möglich –, zur Steuerung der Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, eine Ausschlusswirkung durch Planung zu bewirken. Die Rechtfertigung des Plans soll sich nunmehr auf die positiv für die Windenergie ausgewiesenen Flächen beschränken können. Der Wegfall der Privilegierung folgt direkt aus dem Gesetz, wie Satz 3 klarstellt.⁷ Dadurch wird auch ein gesamträumliches Planungskonzept in seiner bisherigen Form, mit dem im Einzelnen auch die Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich gerechtfertigt werden musste und an das deswegen hohe Anforderungen gestellt wurden, künftig nicht mehr erforderlich sein.“ ([2] S. 33)

Für die Fortführung des Aufstellungsverfahrens zum Regionalplan sind weiter folgende Gesetzesänderungen von Bedeutung:

1. Die Mindestabstände nach § 1 Absatz 1 und 2 des BbgWEAABG gelten bei der Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung nicht. Das Land Brandenburg ist verpflichtet, eine entsprechende Änderung des Gesetzes bis zum Ablauf des 31. Mai 2023 vorzunehmen (§ 249 Absatz 9 vorletzter und letzter Satz BauGB (neu)).
2. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist bei der Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung an entgegenstehende Ziele der Raumordnung oder entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen nicht gebunden, soweit dies erforderlich ist, um den vorgegeben Teilflächenbeitragswert für die Region zu erreichen (§ 249 Absatz 5 Satz 1 BauGB (neu)).
3. Die Festlegung der Windenergiegebiete erfolgt nach den für die Regionalplanung geltenden Vorschriften für Gebietsausweisungen (§ 249 Absatz 6 Satz 1 BauGB (neu)).
4. Für die Rechtswirksamkeit des Plans ist es unbeachtlich, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind (§ 249 Absatz 6 Satz 2 BauGB (neu)).
5. Die Rechtswirkung der im Regionalplan festgelegten Windenergiegebiete (§ 249 Absatz 2 BauGB (neu)) erstreckt sich bis zum Ablauf des 31. Dezembers 2030 nicht auf Vorhaben des Repowerings (§ 249 Absatz 3 BauGB (neu)).

II.2.1 Voraussichtliche Auswirkungen auf das Aufstellungsverfahren

Die Gesetzesänderungen bewirken einen grundlegenden Wandel der planerischen Regelungsregimes.

Nach § 249 Absatz 1 BauGB (neu) wird bestimmt, dass § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht (mehr) anzuwenden ist. Der bisher praktizierten Ausschlussplanung, bei der durch die Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung die Rechtswirkung erzielt wurde, dass im gesamten übrigen Regionsgebiet die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen wird (Außenwirkung), ist damit die Rechtsgrundlage

⁷ Erläuterung der Regionalen Planungsstelle: gemeint ist § 249 Absatz 2 Satz 3 BauGB (neu)

entzogen. Die raumordnerische Zielbindung erstreckt nunmehr nur noch auf die verbindliche Vorgabe, dass bestimmten Gebieten die Zweckbestimmung zugewiesen wird, vorrangig für die Errichtung von Windenergieanlagen genutzt werden zu können und nicht mehr auf den gesamten Planungsraum.

Soweit mit den festgelegten Gebieten bis zum maßgeblichen Zeitpunkt der jeweils vorgegebene Flächenbeitragswert erreicht wird, tritt aufgrund der Bestimmungen des § 249 Absatz 2 die Rechtswirkung ein, dass die Zulässigkeit von Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen nicht mehr nach § 35 Absatz 1 BauGB (privilegierte Vorhaben), sondern nach § 35 Absatz 2 BauGB (sonstige Vorhaben) zu beurteilen ist. Eine Ausschlusswirkung wird auf der Ebene der Planung nicht mehr hergestellt⁸.

Die Gebietskategorie „Eignungsgebiet“ (§ 7 Absatz 3 Nummer 3 des Raumordnungsgesetzes) ist nicht mehr anwendbar und ist durch die Gebietskategorie „Vorranggebiet“ (§ 7 Absatz 3 Nummer 1 des Raumordnungsgesetzes) zu ersetzen.

Aufgrund dieser grundlegenden Veränderung des Planungsregimes ist es nicht mehr erforderlich, der durch das Bundesverwaltungsgericht vorgegebenen Methode der stufenweisen Ausarbeitung eines schlüssigen Planungskonzepts zu folgen. Legt die Regionale Planungsgemeinschaft Flächen, die für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet sind, nicht als Windenergiegebiete fest, können diese Entscheidungen nicht mehr zur Rechtsunwirksamkeit des Regionalplans führen. Im Ergebnis steht der Regionalen Planungsgemeinschaft daher ein Auswahlermessen zwischen den verschiedenen für die Errichtung von Windenergieanlagen in Frage kommenden Flächen zu. Maßstab der rechtlichen Bewertung ist die fehlerfreie Ausübung des Planungsermessens.

Diese größere methodische Freiheit sollte nach Einschätzung der Regionalen Planungsstelle nicht dazu führen, das bisherige Planungskonzept vollständig aufzugeben. Das vom Bundesverwaltungsgericht geforderte stufenweise Vorgehen anhand von Planungskriterien ist zweckdienlich und gewährleistet die Nachvollziehbarkeit der planerischen Entscheidungen. Die Bestimmung von harten und weichen Tabuzonen ist grundsätzlich nicht mehr erforderlich. Die Regionale Planungsstelle vertritt gleichwohl die Einschätzung, dass die Unterscheidung zwischen Kriterien, die einheitlich im gesamten Planungsraum angewendet werden und solchen, bei denen orts- und einzelfallbezogenen Entscheidung vorzunehmen sind, eine effiziente Ermittlung der für die Festlegung als Windenergiegebiet in Frage kommenden Flächen ermöglicht und zum besseren Verständnis der von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorgenommenen Bewertungen beiträgt. Für die Beibehaltung eines nachvollziehbar begründeten Planungskonzepts spricht auch, dass die Adressaten der Planung mit diesem methodischen Vorgehen zwischenzeitlich vertraut sind und ein solches auch erwarten. Fehler bei der Ausarbeitung des Planungskonzepts würden sich jedoch nicht mehr unmittelbar auf die Rechtswirksamkeit des Regionalplans auswirken.

Im Ergebnis trifft die Regionale Planungsstelle die Einschätzung, dass das bisher verfolgte Planungskonzept geändert und neu begründet werden muss. Dazu werden folgende Feststellungen getroffen:

a) Allgemeine Anforderungen an die Ausarbeitung des Planungskonzepts

Aufgrund des geänderten Planungsregimes ist es nach Einschätzung der Regionalen Planungsstelle stärker erforderlich darzustellen, warum eine Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgewählt wurde und welche Sachverhalte dafür sprechen, dass auf dieser Fläche der Windenergiegenutzung gegenüber anderen Nutzungen und Belangen eine vorrangigen Bedeutung beigemessen wird.

⁸ Nach § 35 Absatz 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Fälle in denen öffentliche Belange betroffen sind, werden in § 35 Absatz 3 Satz 1 BauGB benannt (nicht abschließend). Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass eine Zulässigkeit der Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen nach § 35 Absatz 2 BauGB nur in Ausnahmefällen festgestellt werden kann.

Die bislang für die Schlüssigkeit des Planungskonzepts entscheidende Anforderung, lückenlos darüber Auskunft zu geben, warum andere, ebenfalls in Frage kommende Flächen, nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehen werden, verliert hingegen an Bedeutung.

Für die Fortsetzung des Aufstellungsverfahrens ist daher insbesondere die Frage zu beantworten, ob und in welcher Weise sich bei der Verwendung der Gebietskategorie „Vorranggebiet“ andere Anforderungen an die durch die Regionale Planungsgemeinschaft zu treffenden Abwägungsentscheidungen ergeben als es bislang bei der Festlegung von Eignungsgebieten der Fall war. Die Regionale Planungsstelle trifft dazu die folgenden vorläufigen Feststellungen und Einschätzungen:

Der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg hatte in seinem Urteil vom 05.07.2018 in dem zuvor benannten Zusammenhang folgende Aussagen getroffen:

Die Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung beinhaltet innergebietlich die Aussage, dass auf diesen Flächen der Errichtung und dem Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen. Diese verbindliche Vorgabe erfolge aufgrund einer abschließenden Abwägung mit den konkurrierenden raumbedeutsamen Belangen. Im Rahmen der Genehmigungsprüfung könne daher bei Standorten innerhalb der Eignungsgebiete die Zulässigkeit von Vorhaben der durch das Eignungsgebiet begünstigten Nutzungen lediglich an einfachen öffentlichen Belangen i. S. d. § 35 Absatz 1 und Absatz 3 BauGB scheitern, da raumbedeutsame Belange bereits auf der Ebene der Regionalplanung bei der Gebietsfestlegung abschließend abgewogen worden seien. Insofern unterscheidet sich die Zulässigkeitsprüfung eines in einem Eignungsgebiet gelegenen Vorhabens nicht von der Vorhabenprüfung in einem Vorranggebiet. Ein Unterscheid bestehe allerdings darin, dass durch die Festlegung von Eignungsgebieten – anders als bei Vorranggebieten – nicht bewirkt werde, dass raumbedeutsame Nutzungen, die nicht mit der festgelegten Funktion oder Nutzung des Gebiets vereinbar sind, ausgeschlossen seien.⁹

Nach vorläufiger Einschätzung der Planungsstelle, wäre es daher grundsätzlich möglich, die bisher als Eignungsgebiete festgelegten Flächen unter Beibehaltung der bislang vorgenommenen Abwägungsentscheidungen auch als Vorranggebiete festzulegen. Jedenfalls kann die Regionale Planungsstelle den zuvor zitierten Aussagen des 2. Senats des Oberverwaltungsgerichts nicht entnehmen, dass die Regionale Planungsgemeinschaft im Falle der Festlegung von Vorranggebieten verpflichtet wäre, darzulegen, dass innerhalb der Vorranggebiete der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen an jedem einzelnen Standort gar keine Belange entgegenstehen können.

Dem Gesetzgeber geht es allgemein um eine Beschleunigung der Zulassungsverfahren und eine hohe Verlässlichkeit in Bezug auf positive Zulassungsentscheidungen. Dem kann grundsätzlich dadurch Rechnung getragen werden, dass möglichst konfliktarme Flächen als Windenergiegebiete festgelegt werden. Die Regionale Planungsstelle hält es auch aus diesem Grund weiter für sinnvoll, erwartbare Konflikte zwischen der Windenergienutzung und anderen Belangen anhand von Planungskriterien zu bewerten.

Dazu werden in Bezug auf das bisherige Planungskonzept folgende Feststellungen getroffen:

a) Bisherige Ausschlusskriterien

1. Grundsätzlich ist es nicht mehr erforderlich, harte Tabuzonen aus immissionsschutzrechtlichen Gründen festzulegen (H 03)¹⁰. Da die Bestimmung dieser Tabuzonen allgemein mit Schwierigkeiten verbunden ist und auch im Beteiligungsverfahren Gegenstand kritischer Einwendungen war,

⁹ Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg Urteil vom 07.05.2018 – OVG 2 A 2.16, Randnummern 67 und 68. <https://gesetzze.berlin.de/bsbe/document/JURE180016741>

¹⁰ [4] Seite 16

- liegt es nahe, auf diese Kriterien zu verzichten und nur noch Abstände zu bewohnten Gebieten aufgrund eigener Entscheidungen festzulegen.
2. Der Freiraumverbund nach Ziel 6.2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg kann aufgrund von § 249 Absatz 5 Satz 1 BauGB (neu) nicht mehr als „harte Tabuzone“ bewertet werden (H 06)¹¹. Nach Einschätzung der Regionalen Planungsstelle sollten die Flächen des Freiraumverbunds jedoch weiterhin generell nicht für die Festlegung als Windenergiegebiet in Betracht gezogen werden. Diese Entscheidung wäre zu begründen.
 3. Die Feststellung, dass es sich bei Freiflächenphotovoltaikanlagen um „harte Tabuzonen“ handelt (H 09)¹², wurde aufgrund der vom 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vorgenommenen Bewertung getroffen. Nach vorläufiger Einschätzung der Planungsstelle können Flächen, die mit Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie bebaut sind, (weiter) nicht als Windenergiegebiete festgelegt, da eine Vereinbarkeit dieser Nutzung mit dem Vorrang der Errichtung von Windenergieanlagen nicht gegeben ist.
 4. Hinsichtlich der übrigen „harten Tabukriterien“ kann an der Einschätzung festgehalten werden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Gebieten voraussichtlich nicht genehmigt werden kann. Es spricht daher nichts dagegen, diese Gebiete weiter allgemein nicht für die Nutzung der Windenergie in Betracht zu ziehen.
 5. Zur Erreichung der maßgeblichen Flächenbeitragswerte ist es aufgrund des im Mai 2022 in Kraft getretenen Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetzes¹³ in Erwägung zu ziehen, den Abstand zu Misch- und Wohngebieten (W 1.1 und W 1.2)¹⁴ auf 1.000 Meter festzulegen. Die Regionale Planungsgemeinschaft würde damit der vom Landesgesetzgeber vorgenommenen Bewertung folgen, dass dieser Abstand im Sinne eines Vorsorgeabstands angemessen ist.¹⁵ Aufgrund von § 249 Absatz 3 BauGB (neu) bleibt in Bereichen, mit einem Abstand von mehr als 1.000 Metern und weniger als 1.100 Metern, in denen bereits Windenergieanlagen angesiedelt sind, das Repowering bis zum 31.12.2030 ohnehin zulässig.¹⁶
 6. Die durch das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land bewirkten Veränderungen geben keinen unmittelbaren Anlass, Landschaftsschutzgebiete nicht mehr als allgemeines Ausschlusskriterium anzuwenden (W 02)¹⁷: Zu bedenken ist jedoch, dass der Gesetzgeber durch § 26 Absatz 3 BNatSchG (neu) geregelt hat, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten nicht mehr verboten ist ([3] Seite 1362). Diese Regelung gilt solange, bis durch den zuständigen Träger der Planung der Flächenbeitragswert für den Stichtag 31.12.2032 erfüllt wurde. Von der Regionalen Planungsstelle wird zunächst eingeschätzt, dass der maßgebliche Flächenbeitragswert in der Region Havelland-Fläming auch ohne die Inanspruchnahme von Flächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten zu erreichen ist und daher zunächst an der Entscheidung festgehalten werden kann, dass Landschaftsschutzgebiete allgemein nicht für die Festlegung von Windenergiegebieten in Betracht gezogen werden.

¹¹ [4] Seite 23

¹² [4] Seite 27

¹³ Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz - BbgWEAAbG) vom 20. Mai 2022 (GVBl.I/22, Nr. 9) <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgweaabg>

¹⁴ [4] Seite 29 bis 37

¹⁵ Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz – BbgWEAAbG), Entwurf, Drucksache des Landtags Nummer 7/4559, S. 5. https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w7/drs/ab_4500/4559.pdf

¹⁶ Siehe dazu Seite 10 Nummer 12.

¹⁷ [4] Seite 37

7. An der Entscheidung, Vorranggebiete Rohstoffgewinnung nicht als Windenergiegebiete festzulegen (W 03)¹⁸, kann festgehalten werden. Die dazu vorgenommenen grundlegenden Einschätzungen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen den Zugang zur Langerstätte einschränkt bzw. verhindert und dass aufgrund der Ortsgebundenheit der Lagerstätte, dass Interesse an der Sicherung der Rohstoffgewinnung überwiegt, ist weiter tragfähig. Die Flächenverfügbarkeit für die Windenergienutzung wird erkennbar nicht in einem Maße eingeschränkt, dass die Flächenbeitragswerte nicht erreicht werden können.
 8. Grundsätzlich kann auch an den bisher vorgenommenen Einschätzungen zu den besonderen Waldfunktionen festgehalten werden (W 04)¹⁹. Die Feststellung, dass diese Flächen nicht für Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden sollten, da die Beeinträchtigung der jeweiligen Waldfunktion nicht durch Maßnahmen an anderer Stelle kompensiert werden kann, bleibt weiter tragfähig. Um die maßgeblichen Flächenbeitragswerte zu erreichen, kann es jedoch in Erwägung gezogen werden, das Kriterium innerhalb von Bestandsgebieten nicht mehr anzuwenden oder in begründeten Einzelfällen von der Anwendung abzuweichen.
 9. Das Kriterium der Mindestflächengröße kann mit der bisherigen Begründung beibehalten werden (W 05)²⁰. Die Mindestflächengröße von 25 Hektar stellt auf der Maßstabebene des Regionalplans bereits aus Gründen der Darstellbarkeit und der Bestimmbarkeit der Festlegungen eine sinnvolle Untergrenze dar.
- b) Abzuwägende Belange
10. An der Einschätzung, dass die kommunalen Planungen und Entwicklungsabsichten bei der Festlegung der Windenergieflächen angemessen zu berücksichtigen sind, bleibt auch unter Beachtung von § 249 Absatz 5 Satz 1 BauGB (neu) festzuhalten (B 01)²¹. Es ist jedoch festzustellen, dass es aufgrund der fehlenden Außenwirkung der im Regionalplan nunmehr festzulegenden Vorranggebiete²² den Trägern der kommunalen Bauleitplanung zukünftig offensteht, Flächen für die Windenergienutzung auch an Stellen auszuweisen, an denen im Regionalplan keine Festlegung eines Vorranggebiets vorgenommen wurde. Die bislang vorgenommene Einschätzung, dass eine Festlegung von Windenergiegebieten an anderer Stelle im Gemeinde- oder Stadtgebiet nicht vorgenommen wird, wenn in rechtswirksamen Flächennutzungsplänen bereits Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen sind, kann nicht mehr aufrechterhalten werden, da diese Pläne ihre Ausschlusswirkung mit Inkrafttreten des Regionalplans spätestens aber zum 31.12.2027 verlieren. Um die maßgeblichen Flächenbeitragswerte zu erreichen, sollten Gebiete, die für die Windenergienutzung als geeignet ermittelt wurden und die unter Berücksichtigung der kommunalen Flächennutzungspläne nicht als Windeignungsgebiete festgelegt wurden, einer erneuten Prüfung unterzogen werden.
 11. Die Schutzbereiche der Tierökologischen Abstandskriterien nach Anlage 1 des Brandenburger TAK-Erlasses²³ können, soweit durch § 45b BNatSchG (neu) abweichende Regelungen getroffen werden, nicht mehr angewendet werden. Die Schutzbereiche der Anlage 1 des TAK Erlasses in Bezug auf Zug- und Rastvögel²⁴ sind weiter zu berücksichtigen. Das gilt nach Einschätzung der Regionalen Planungsstelle auch für Nummer 5 der Anlage 1 des TAK-Erlasses (Großtrappe), da hier aufgrund der Feststellungen der 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam²⁵ davon

¹⁸ [4] Seite 41

¹⁹ [4] Seite 42

²⁰ [4] Seite 47

²¹ [4] Seite 50

²² Siehe dazu auf Seite 6

²³ Siehe Fußnote auf Seite 1

²⁴ Abschnitt 6 der Anlag1 des TAK-Erlasses

²⁵ Urteil vom 17. Februar 2020 – VG 4 K 2241/15 – Gegen das Urteil wurde im März 2020 Berufung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg eingelegt.

auszugehen ist, dass in den benannten Gebieten die Errichtung von Windenergieanlagen mit § 34 Absatz 2 BNatSchG (Natura-2000-Gebiete) nicht vereinbar ist.

Erstmals zu entscheiden ist, in welcher Weise die durch § 45b BNatSchG neu geschaffenen Kategorien Nahbereich, zentraler Prüfbereich und erweiterter Prüfbereich auf der Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen sind. Dazu werden zunächst die folgenden Einschätzungen getroffen:

- a) Flächen im Nahbereich nach Spalte 2 der Anlage 1 Abschnitt 1 zum § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG ([3]Seite 1365) kommen für die Festlegung eines Windenergiegebiets nicht in Betracht.
 - b) Flächen außerhalb des Nahbereichs und innerhalb des zentralen Prüfbereichs nach Spalte 3 der Anlage 1 Abschnitt 1 zum § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG ([3]Seite 1365) sollten für die Festlegung als Windenergiegebiet gleichfalls nicht in Betracht gezogen werden. Die Anforderungen nach § 45b Absatz 3 Ziffer 1 BNatSchG können im Rahmen der Prüfung auf der Ebene der Regionalplanung nicht erfüllt werden. § 45b Absatz 3 Ziffer 2 BNatSchG beinhaltet zwar die gesetzliche Regelvermutung, dass durch die Umsetzung der benannten fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen ein erhöhtes Risiko ausgeschlossen werden kann. Auf der Ebene der Regionalplanung ist es jedoch nicht möglich, sicher festzustellen, dass durch die Anordnung entsprechender Maßnahmen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren das Tötungsrisiko im jeweiligen Einzelfall soweit vermindert werden kann, dass die Signifikanzschwelle nicht mehr erreicht wird.
 - c) Für Flächen außerhalb des zentralen Prüfbereichs und innerhalb des erweiterten Prüfbereichs nach Spalte 4 der Anlage 1 Abschnitt 1 zum § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG ([3]Seite 1365) gilt die gesetzliche Regelvermutung, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht besteht, es sei denn, die Tatbestände nach § 45b Absatz 4 Ziffern 1 und 2 BNatSchG (neu) sind erfüllt. Die gesetzliche Regelvermutung spricht grundsätzlich gegen die Einschätzung, dass diese Flächen nicht als Windenergiegebiet festgesetzt werden können. Der Tatbestand der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht geprüft werden. Die erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit führt auch nur dann zu einem erhöhten Tötungsrisiko, wenn durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen eine Verringerung des Risikos nicht erreicht werden kann. Die betreffenden Flächen können daher regelmäßig als Windenergiegebiet festgelegt werden.
12. Die Anwendung des Mindestabstandskriteriums zwischen Windenergiegebieten (B 30)²⁶ dient der Umsetzung des allgemeinen Planungsziels, eine ausgewogene räumliche Verteilung der Gebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen zu gewährleisten und eine übermäßige Belastung einzelner Teilräume durch Windenergieanlagen zu vermeiden. Um zu verhindern, dass Windenergieanlagen in einem bestimmten Landschaftsraum als dominierend wahrgenommen werden, erfüllen die Mindestabstandsbereiche die Funktion von landschaftlichen Ruhezononen, in denen die Wahrnehmung von Windenergieanlagen unterbrochen wird. In Gebieten, in denen bereits Windenergieanlagen angesiedelt sind, können die Mindestabstandsbereiche ihre Funktion nur unter der Voraussetzung erfüllen, dass innerhalb der Abstandsbereiche bestehende Windenergieanlagen mittel- bis langfristig zurückgebaut werden. Aufgrund der Bestimmungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB in Verbindung mit § 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB konnte die Regionale Planungsgemeinschaft bisher davon ausgehen, dass dieser Rückbau auch stattfinden wird. Diese Einschätzung kann aufgrund der Regelungen des § 249 Absatz 3 BauGB (neu) nicht mehr aufrechterhalten werden. Die Wirkung der im Regionalplan festzulegenden Windenergiegebiete erstreckt sich nun nicht mehr auf Vorhaben des Repowerings, sodass bestehende Windenergieanlagen auch außerhalb dieser Gebiete

²⁶ [4] Seite 67

modernisiert werden können²⁷. Es muss daher damit gerechnet werden, dass Windenergieanlagen innerhalb der Mindestabstandsbereiche auch über die erwartbare Lebensdauer hinaus erhalten bleiben, indem sie durch neue Anlagen am gleichen Standort ersetzt werden. Da die beabsichtigte Wirkung der Wiederherstellung landschaftlicher Ruhezone durch die Festlegungen des Regionalplans in diesen Fällen nicht mehr erreicht werden kann, ist der Anwendung des Mindestabstandskriteriums in Bezug auf die betreffenden Anlagenstandorte nicht mehr gerechtfertigt. Es sollte daher entschieden werden, diese Bestandsanlagenbereiche, soweit sie nach den übrigen Kriterien dafür geeignet sind, als Windenergiegebiete festzulegen.

Die Regionale Planungsstelle vertritt weiter die Auffassung, dass an der Anwendung des 5-km-Mindestabstandskriteriums festgehalten werden sollte, um in denjenigen Teilräumen, die nach anderen Kriterien überwiegend eine Eignung für die Windenergienutzung aufweisen, die zuvor beschriebenen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu vermindern. Zur Erfüllung des für den Stichtag 31.12.2032 maßgeblichen Flächenbeitragswerts, ist es nach Einschätzung der Regionalen Planungsstelle jedoch erkennbar erforderlich, in weiteren Fällen von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, aufgrund von Einzelfallprüfungen von der Einhaltung des Mindestabstands abzuweichen.

III. Fortsetzung der Aufstellungsverfahrens

Aufgrund der vorstehend dargestellten Veränderungen der Rechtslage ist es nach Einschätzung der Regionalen Planungsstelle zu erwägen, die Festlegungen zur Windenergienutzung vom bisherigen Verfahren abzutrennen und mit der Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans fortzusetzen. Für eine solche Entscheidung sprechen die folgenden Einschätzungen:

- a) Die Regionale Planungsgemeinschaft kann den Zeitpunkt, zu welchem durch das Land Brandenburg die nach § 3 Absatz 1 und 2 WindBG erforderlichen Entscheidungen getroffen werden, nicht beeinflussen. Für diese Entscheidungen ist durch den Bundesgesetzgeber eine Frist bis zum 31. Mai 2024 festgelegt.
- b) Durch die Ausarbeitung des geänderten Planungskonzepts wird ein größerer Bearbeitungsaufwand verursacht, für den die Regionale Planungsstelle entsprechende Ressourcen aufwenden muss, die für die Bearbeitung der übrigen Planteile nicht zur Verfügung stehen. Die Fortführung des Gesamtplans würde daher erkennbar einen längeren Zeitraum beanspruchen. Durch die Konzentration der Ressourcen der Planungsstelle auf einen sachlichen Teilregionalplan könnten voraussichtlich schnellere Verfahrensfortschritte erreicht werden.
- c) Die im bisherigen Verfahren zum Thema Windenergienutzung vorgebrachten Anregungen und Bedenken müssten nicht weiter bearbeitet werden.
- d) Aufgrund der veränderten Rechtsgrundlagen kann die noch bestehende Planungssicherung nicht mehr aufrechterhalten werden²⁸.
- e) Das Verfahren zur Festlegung der übrigen Planteile könnte in einem eigenständigen Verfahren im eigenen Tempo fortgesetzt werden.

²⁷ Nach § 16b Absatz 2 BImSchG umfasst die Modernisierung (Repowering) den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage. Die Modernisierung kann auch durch den vollständigen Austausch der Anlage vorgenommen werden, wenn die neue Anlage innerhalb von 24 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet wird und der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt.

²⁸ Die Planungssicherung (sogenanntes Windkraft-Moratorium) nach § 2c des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (<https://bravors.brandenburg.de/gesetze/regbkplg#2c>) setzt voraus, dass durch den in Aufstellung befindlichen Regionalplan eine Ausschlusswirkung nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB angestrebt wird. Diese Ausschlusswirkung kann aufgrund von § 249 Absatz 1 BauGB (neu) nicht mehr erreicht werden. Siehe dazu Abschnitt II.2.1 ab Seite 5

Gegen eine solche Entscheidung sprechen die folgenden Erwägungen:

- f) Aufgrund des Sachverhalts, dass für den sachlichen Teilplan die Verfahrensschritte nach § 9 Absatz 1 ROG (Unterrichtung über die Planaufstellung) und § 8 Absatz 1 Satz 2 zweiter Teilsatz ROG (Umweltprüfung – Scoping) erneut durchzuführen sind, würden sich erwartbare Vorteile in Bezug auf eine schnellere Bearbeitung vermindern.
- g) Die Festlegungen des Regionalplans zu den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und den Vorranggebieten Landwirtschaft, die bei der Festlegung der Windenergiegebiete in Betracht zu nehmen sind, würden in einem Parallelverfahren weiterbearbeitet werden.

Nach vorläufiger Einschätzung der Planungsstelle überwiegen die Vorteile eines Teilplanverfahrens. Unter der Voraussetzung, dass die unter Buchstabe a) benannten Entscheidungen möglichst bald getroffen werden, könnte ein solches Verfahren voraussichtlich früher zum Abschluss gebracht werden.

IV. Zusammenfassende Feststellungen

1. Das Aufstellungsverfahren kann für den Teil Windenergienutzung erst fortgesetzt werden, wenn die durch das Land Brandenburg festzulegenden regionalen Flächenbeitragswerte bekannt sind. Sollte das Land entscheiden, Windenergiegebiete durch einen Landesentwicklungsplan selbst festzulegen oder die Festlegung solcher Gebiete anderen kommunalen Planungsträgern zu übertragen, kann das Verfahren zum Regionalplan ohne solche Festlegungen fortgesetzt werden.
2. Durch die Regionalversammlung muss entschieden werden, ob mit dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan, der Flächenbeitragswert zum Stichtag 31.12.2027 oder zum Stichtag 31.12.2032 erreicht werden soll.
3. Für die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung ist die Gebietskategorie „Vorranggebiet“ zu verwenden. Eine planerische Ausschlusswirkung im übrigen Regionsgebiet kann nicht mehr hergestellt werden.
4. Um weiter Einfluss auf die Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen im Regionsgebiet ausüben zu können, muss der Regionalplan bis zum 31.12.2027 in Kraft treten und Flächen im Umfang von (voraussichtlich) mindestens 1,8 Prozent des Regionsgebiets als Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festlegen.
5. Ein Planungskonzept, das den von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen an eine Konzentrationsflächenplanung entspricht, ist nicht mehr erforderlich. Mit der Ausarbeitung eines geänderten Planungskonzepts ist das Ziel zu verfolgen, die nach Maßgabe der vorgegebenen Flächenbeitragswerte erforderlichen Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Dazu kann an die mit dem bislang verfolgten Planungskonzept vorgenommenen Bewertungen und Entscheidungen angeknüpft werden.
6. Es sollte in Betracht gezogen werden, die Festlegungen zur Windenergienutzung vom bisherigen Planverfahren abzutrennen und mit der Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans fortzusetzen.

Quellenverzeichnis

- [1] Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022, BGBl. I S. 1353. http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl122s1353.pdf
- [2] Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land, Drucksache des Deutschen Bundestags Nr. 20/2355 vom 21.06.2022. <https://dserver.bundestag.de/btd/20/023/2002355.pdf>
- [3] Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Juli 2022, BGBl. I S. 1362. http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl122s1362.pdf
- [4] Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (2020): Planungskonzept zur Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Stand: August 2020). Teltow. https://havelland-flaeming.de/wp-content/uploads/2022/02/11_1_ergU_2_2_Planungskonzept_Windenergienutzung.pdf

Alle URL wurden zuletzt aufgerufen am 25.09.2022.

Abkürzungen

BauGB	Bundesbaugesetzbuch
BbgWEAABG	Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
ROG	Raumordnungsgesetz
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz